

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDESTEUER (HUNDESTEUERSATZUNG) DER STADT JOHANNGEORGENSTADT

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), dem „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden“ vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S.358) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Johannegeorgenstadt in seiner Sitzung am 20. November 2025 mit Beschluss-Nr. SR/2025/015/TOP03 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT I - ERKLÄRUNG.....	2
§ 1 Steuererhebung	2
ABSCHNITT II – DIE HUNDESTEUER.....	2
§ 2 Steuergegenstand.....	2
§ 3 Steuerschuldner.....	2
ABSCHNITT III - ERHEBUNG.....	3
§ 4 Haftung	3
§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht.....	3
§ 6 Steuersatz.....	3
§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde	3
ABSCHNITT IV – ENTRICHTUNG / BEFREIUNGEN	4
§ 8 Steuerbefreiungen	4
§ 9 Steuerermäßigungen	4
§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen	4
§ 11 Entrichtung der Hundesteuer	5
ABSCHNITT V - MITWIRKUNG HUNDEHALTER.....	5
§ 12 Anzeigepflicht	5
§ 13 Steueraufsicht.....	6
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	6
ABSCHNITT VI - SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 15 Inkrafttreten.....	6

ABSCHNITT I - ERKLÄRUNG

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Johanngorgenstadt erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

ABSCHNITT II - DIE HUNDESTEUER

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/ Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

American Staffordshire Terrier
Bullterrier
Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

- (4) Absatz 3 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.
- (5) Die Vermutung der Gefährlichkeit kann im Einzelfall widerlegt werden. Hierzu ist der Stadt eine entsprechende Entscheidung der Kreispolizeibehörde nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vorzulegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

ABSCHNITT III - ERHEBUNG

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats, außer der Hund wurde für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 70,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 80,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 100,00 Euro.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweite oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 und 4 beträgt im Kalenderjahr ab dem 7. Lebensmonat

- a) für den ersten Hund 370,00 Euro
- b) für jeden weiteren Hund 520,00 Euro

Die Besteuerung von Welpen und Junghunden der im § 2 Abs 3 und 4 genannten Hunde erfolgt vom vollendeten 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 6. Lebensmonat nach § 6 dieser Satzung.

ABSCHNITT IV – ENTRICHTUNG / BEFREIUNG

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
1. Blindenführhunden
 2. Hunden, die ausgebildet sind ausschließlich zum Schutze, zur Hilfe und die der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen
 3. Hunden, die ausgebildet sind ausschließlich zum Schutze, zur Hilfe und die der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen
 4. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 5. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
 6. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern
 7. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist
 8. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind
 9. Herdengebrauchshunden
 10. Hunden die nachweislich innerhalb des Landkreises Erzgebirge aus einem gemeinnützig anerkannten Tierheim oder einer anerkannten Tierschutzorganisation stammen, für die Dauer von zwölf Monaten
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Abs.3 und 4 dieser Satzung.

§ 9 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
 3. den ersten Hund im Sinne von §6 Absatz 1 Buchstabe a), für welchen nachgewiesen wird, dass der Hundehalter einen Hundeführerschein oder eine ähnliche Eignungsprüfung für Hundehalter und Hund (z.B. Begleithundeprüfung, Schutzhundeprüfung) abgelegt hat.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Für Hunde aus gemeinnützig anerkannten Tierheimen oder anerkannten Tierschutzorganisationen muss die Herkunft des Hundes durch eine Bescheinigung des Tierheimes oder der Tierschutzorganisation erbracht werden. Eine wiederholte Ermäßigung für denselben Hund ist ausgeschlossen.

Wird der Hund wieder abgeschafft, ist der Gesamtbetrag zum vollen Steuersatz zu entrichten. Davon ausgenommen ist der Tod des Tieres.

- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuer-schuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 01. Juli für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungs-tatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

ABSCHNITT V - MITWIRKUNG HUNDEHALTER

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das besteu-erbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse, Geschlecht und des Alters, der Stadt anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für die-sen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzutei-len. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hun-dehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten von 10,00 Euro erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

ABSCHNITT VI - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 10.09.2010 außer Kraft.

Johannegeorgenstadt, den 27.11.2025

Oswald
Bürgermeister